

Satzung
Radeberger Sportverein e. V.
gemäß Mitgliederversammlung vom 28. September 2001

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Radeberger Sportverein e. V.“ (RSV) mit Sitz in Radeberg. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der Radeberger Sportverein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. v.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Radeberger Sportverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Radeberger Sportvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Radeberger Sportvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Radeberger Sportverein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Radeberger Sportvereins ist es, den Sport für alle, sowie die Erziehung und Bildung im Sport zu fördern. Der Jugend gilt hierbei die besondere Fürsorge des Vereins.

- (2) Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern seine, in Verwaltung befindlichen, Sportanlagen und Einrichtungen gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung.
- (3) Das Vermögen des Vereins sowie seine gesamten Einnahmen sind nur für den Vereinszweck zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen der Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig.

§ 4 Farben und Wappen

Die Farben des Vereins sind blau – gelb – rot.

§ 5 Mitglieder

Der Verein umfasst

- a) ordentliche (aktive und passive) Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei einer passiven Mitgliedschaft besteht keine Sportversicherung. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur zum Halbjahresende (30. Juni und 31. Dezember) mit einer Frist von vier Wochen möglich.
3. Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechts,

- b) wegen unehrenhafter Handlungen,
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
- d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben die in der Delegiertenversammlung und in den Abteilungsversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen vorzugsweise durch Bankeinzug halbjährlich im voraus zu entrichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten (1. Vorsitzender),
- dem stellvertretendem Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
- dem Schatzmeister und
- bis zu 4 weiteren Vorstandmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des RSV. Sie wird vom Präsidenten einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Fachabteilungen und durch öffentliche Bekanntmachung im Stadionschaukasten.
- (2) Anträge zur Delegiertenversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Tage vor Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- (3) Zuständigkeit: Der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
 - Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfung,
 - Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanzrechnung),
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für den Verein,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der sonstigen Amtsträger soweit in der Satzung vorgesehen,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Veränderungen des Vereinsvermögen.
- (4) Ordentliche Delegiertenversammlung: Alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlung: Eine außerordentlichen Delegiertenversammlung kann durch den Präsidenten jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder verlangen. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (6) Jede Fachabteilung ist durch zwei Delegierte und zusätzlich durch weitere Delegierte (je 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter) vertreten.
- (7) Jede Freizeitsportgruppe ab fünf Mitglieder ist durch einen Delegierten vertreten.
- (8) Die Delegierten der Fachabteilungen bzw. der Freizeitsportgruppen sind von diesen zu wählen.
- (9) Jeder Delegierte hat eine nicht übertragbare Stimme.

- (10) **Beschlussfähigkeit:** Zu Beginn der Delegiertenversammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens 50 % der Delegierten anwesend sind.
- (11) **Wahlmodus:** Die beschlussfähige Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürften einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag der Delegiertenversammlung kann jedoch im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung erfolgen.
- (12) **Leitung:** Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Präsidenten. Er wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, dann bestimmt die Versammlung selbst den Leiter.
- (13) **Niederschrift:** Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Er wird von der Delegiertenkonferenz auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens acht Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Fachabteilungen und Freizeitsportarten

- (1) Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins ist in Fachabteilungen und Freizeitsportgruppen (Abteilungen) aufgegliedert. Die Abteilungen haben die Aufgabe und das Recht, ihr Fachgebiet im Sinne der Zielsetzung des Vereins selbstständig zu verwalten. Die Abteilungen können sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen; bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.
- (2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht mindestens aus drei Personen:
 - dem Leiter und zwei weiteren Mitgliedern. Die Aufgaben werden zugeordnet. Die Abteilung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von den Versammlungen der Abteilungen gewählt. Die Wahl sollte vor der Wahl des Vorstandes des RSV erfolgen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abteilungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und dem Vorstand des RSV zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
- (5) Die Abteilungen sind verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen. Gesetzlichen und steuerliche Vorschriften sind zu beachten. Sie sind berechtigt, mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des RSV zusätzlich zum Vereinsbeitrag eigene Abteilungsbeiträge zu erheben und ein Geschäftskonto zu führen. Die sich daraus ergebenden Beiträge und sonstige Einnahmen sind Eigentum des Vereins und gemäß § 2 und § 3 in vollem Umfang für die jeweilige Abteilung verwendbar. Der Vorstand kann jederzeit Rechnungslegung verlangen.

§ 12 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für aus dem Spiel- und Übungsbetrieb entstehenden Gefahren für Gesundheit und Eigentum. Jedes Mitglied ist jedoch

nach Aushändigung der Mitgliedskarte im Rahmen eines über den Landessportbund Sachsen e. V. abgeschlossenen Sport-, Unfall- und Haftvertrages versichert.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Radeberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.